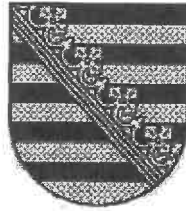




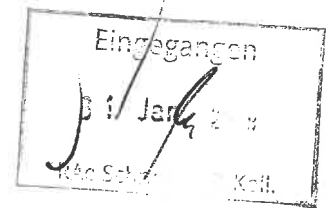
Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Strafkammer

Aktenzeichen: **1 Qs 19/19**  
Amtsgericht Leipzig, 211 Cs 506 Js 30014/18



## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Mitschker**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

ergeht am 29.01.2019

durch das Landgericht Leipzig - Strafkammer als Beschwerdekammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 29.10.2018

aufgehoben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe:

1.

Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (mutmaßlicher Tattag: 24.03.2018) sowie der fahrlässi-

gen Körperverletzung (mutmaßlicher Tattag: 03.05.2018).

Insoweit erließ das Amtsgericht Leipzig wegen dieser beiden Vorwürfe am 29.10.2018 einen Strafbefehl, mit dem als Rechtsfolge eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 30 € festgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sollte die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen werden, dem Angeklagten für die Dauer von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Darüber hinaus entzog das Amtsgericht Leipzig dem Angeklagten gemäß § 111a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. Entsprechend dem Strafbefehl ging das Amtsgericht dabei davon aus, dass im Rahmen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ein Sachschaden in Höhe von 1.581,63 € netto entstanden sei, der als bedeutend i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu werten sei.

Gegen den Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wandte sich der Angeklagte mit der durch Verteidigerschriftsatz vom 18.12.2018 erhobenen Beschwerde, mit der zum einen thematisiert wurde, ob und inwieweit der Angeklagte überhaupt erkannt habe, dass ein Schaden von bedeutendem Wert vorliege, da zumindest auch die Polizei den entsprechenden Schaden an dem mutmaßlich geschädigten Fahrzeug mit 500 € beziffert hätte.

Überdies sei - so der Verteidiger - nicht von einem bedeutenden Schaden auszugehen, da - entsprechend einem eigenen Kostenvoranschlag - lediglich ein Schaden von 1.130,07 € netto anzunehmen und der „bedeutende Schaden“ im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB entsprechend auch der aktuellen Rechtsprechung (LG Nürnberg, Beschluss vom 12.11.2018, Az.: 5 Qs 73/18) bei 2.500 € festzusetzen wäre.

Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 16.01.2019 der Beschwerde nicht abgeholfen und dabei darauf hingewiesen, dass - unabhängig von der Frage der Annahme des Regelfalles des § 69 Abs. 2 StGB - das Verhalten des Angeklagten im Zusammenhang mit der fahrlässigen Körperverletzung, insbesondere auch dem dabei gezeigten Nachtatverhalten, Anlass gebe, an der Eignung des Angeklagten zur Teilnahme am Straßenverkehr zu zweifeln.

2.

Die zulässige Beschwerde ist vorliegend auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Nach § 111a Abs. 1 Satz 1 StPO kann dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis in der das Verfahren abschließenden Entscheidung entzogen werden wird.

a)

Nach Aktenlage kann derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben sind, insbesondere durch das Unfallgeschehen ein bedeutender Schaden entstanden ist.

Insoweit hat der Verteidiger im Rahmen seiner Beschwerdebegründung darauf hingewiesen, dass die Frage der Höhe der Wertgrenze, ab der ein bedeutender Schaden angenommen werden kann, in der Rechtsprechung unterschiedlich eingestuft wird. Dabei liegt allerdings das von der Verteidigung zitierte Landgericht Nürnberg in einem sehr hohen Schadensbereich, während die Wertgrenze bei anderen Gerichten teilweise deutlich niedriger (vgl. z.B. LG Berlin, NZV 06, 106 - Wertgrenze bei 1.100 € -, Landgericht Hamburg, DAR 05, 168 - Wertgrenze bei 1250 € -, vgl. auch Übersicht bei Fischer, StGB, 66. Auflage, § 69, RN 29 m.w.N.) angenommen wird.

Die Kammer hat im Rahmen ihrer Rechtsprechung die Wertgrenze für die Bemessung eines bedeutenden Schadens seit längerem bei 1.500 € angesiedelt. An dieser hält die Kammer grundsätzlich fest (so u.a. Az.: 1 Qs 16/19) und sieht auch aus Gründen der Rechtssicherheit keinen Anlass, diese Zahl ständig im Rahmen eines variablen Systems an Preissteigerungsfaktoren u.a. neu zu bewerten. Es wird insoweit insbesondere der obergerichtlichen Rechtsprechung vorbehalten bleiben (müssen), die Preisfaktoren und insbesondere die Grenze für die Annahme eines Schadens von bedeutendem Wert neu festzulegen.

b)

Allerdings ist vorliegend durch den Verteidiger zutreffend thematisiert worden, ob und inwieweit insbesondere die Verbringungskosten zur Lackiererei in Höhe von 168 € zur Schadensberechnung hinzugefügt werden können. Hierbei hat die Kammer zum einen bedacht, dass - worauf bereits das Amtsgericht Leipzig hingewiesen hat - nicht zwingend der Kostenvoranschlag einer freien Werkstatt auch im Rahmen von Kostenvoranschlägen gefolgt werden muss, zumal sich die beiden Kostenvoranschläge - mit Ausnahme des Verbringens zur Lackiererei - auch im Rahmen der Einzelpositionen in vergleichbaren Größenordnungen halten.

Allerdings ist vorliegend die bislang wohl nur hypothetische Verbringung, ebenso wie die bislang ebenso hypothetische Mehrwertsteuer wohl nicht dem Angeklagten zuzurechnen.

Da damit der anzurechnende Schaden derzeit unter der auch von der Kammer gesetzten Wertgrenze von 1.500 € liegt, war nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass dem Angeklagten in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis entzogen werden wird, zumal der Verteidiger auch nicht unzutreffend darauf hingewiesen hat, dass die Frage des Vorsatzes hinsichtlich eines bedeutenden Schadens zu thematisieren sein wird, da sich zumindest aus der Anzeige der Polizei, aber auch der eigenen Aussage bzw. dem „Angebot zu polieren“ gegenüber dem Geschädigten möglicherweise Hinweise auf eine Falscheinschätzung des Angeklagten zur Schadenshöhe ergeben könnten.

c)

Die Kammer hat dabei nicht verkannt, dass das Verhalten des Angeklagten nach der Verursachung der fahrlässigen Körperverletzung - nach den Schilderungen des mutmaßlich Geschädigten - die Richtigkeit der Angaben unterstellt - durchaus problematisch wäre und Rückschlüsse auf die Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr zulassen könnte. Inwieweit diese Frage allerdings vorliegend über § 69 StGB zu lösen wäre, oder aber im Verwaltungsrechtsweg Klärung finden müsste, ist vorliegend nicht näher zu thematisieren.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch keine ausreichend belegbaren Feststellungen vor, die mit ausreichender Sicherheit erwarten lassen, dass dem Angeklagten in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird. Der angefochtene Beschluss gemäß § 111a StPO war deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 467 StGB.

Der Angeklagte ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, dass ungeachtet dieser Entscheidung durch das Amtsgericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden kann, sofern dann die Voraussetzungen des § 69 StGB bejaht werden sollten.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 29.01.2019

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle